

Artikel	Statuten 2015
I. Firma, Sitz und Zweck	
Art 1 Firma und Sitz	Unter der Firma «Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland» (nachfolgend «Genossenschaft» genannt) besteht eine am 29. August 1958 auf Initiative der Neuen Helvetischen Gesellschaft gegründete Genossenschaft im Sinne von 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Sitz ist Bern.
Art 2 Zweck	<p>Absatz 1</p> <p>Die Genossenschaft bezweckt die gemeinsame Selbsthilfe von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland bei Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, bei der Krisenbewältigung und beim finanziellen Risikomanagement.</p>
	<p>Absatz 2</p> <p>Die Genossenschaft unterstützt die Genossenschafter im Fall des Verlustes der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, ausgelöst insbesondere durch erhebliche - nicht unmittelbar ausgeglichene - Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und der Erwerbsmöglichkeiten, welche durch Kriege, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbst verschuldet ist.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Die Genossenschaft unterstützt die Genossenschafter in Krisenfällen, respektive Situationen durch welche die Genossenschafter existenziell in Bedrängnis geraten. Solche Krisenfälle können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entführung,</li> <li>- Erpressung,</li> <li>- Politische Bedrohung,</li> <li>- Politische oder staatliche Zwangsmassnahmen,</li> <li>- Terroranschläge, die sich direkt auf die Sicherheit des Genossenschafters auswirken,</li> <li>- Gewaltverbrechen,</li> <li>- Kriege, inklusive Bürgerkriege, welche ein weiteres Verbleiben in einer betroffenen Region verunmöglichen.</li> </ul>
	<p>Absatz 4</p> <p>Um den Zweck der Existenzsicherung weiter zu fördern und finanzielles Risikomanagement zu ermöglichen, vermittelt die Genossenschaft selber oder durch Dritte, Schweizerinnen und Schweizern im Ausland Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Geld- und Kapitalanlage, der Kranken-, Haftpflicht- und Lebensversicherung sowie der Vorsorge.</p>
	<p>Absatz 5</p> <p>Die Genossenschaft kann sich im Rahmen und zur Förderung ihres Zwecks an anderen Unternehmen beteiligen und auch Dritten Dienstleistungen anbieten.</p>

Artikel	Statuten 2015
II. Mitgliedschaft	
Art 3 Voraussetzungen	Als Genossenschafter aufgenommen werden können alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder im Ausland Wohnsitz haben.
Art 4 Erwerb	Absatz 1 Wer Genossenschafter werden will, hat ein schriftliches Beitrittsgesuch zu stellen, womit auch die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden.
	Absatz 2 Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss; dessen Entscheid ist dem Gesuchsteller mitzuteilen.
	Absatz 3 Der Entscheid des Ausschusses ist endgültig.
	Absatz 4 Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.
Art 5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Wegfall einer der in Art. 3 aufgeführten Voraussetzungen, insbesondere der Verlust des Schweizer Bürgerrechts; b) schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres der Genossenschaft, die spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Geschäftsjahres bei der Genossenschaft eintreffen muss; c) Tod.
Art 6 Ausschluss	Absatz 1 Ein Genossenschafter kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die grobe Verletzung von statutarischen Verpflichtungen, die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von fälligen Leistungen gegenüber der Genossenschaft trotz Mahnung (insbesondere Nichtleistung des Jahresbeitrages).
	Absatz 2 Über den Ausschluss eines Genossenschafters beschliesst der Ausschuss. Der Ausschluss ist dem Genossenschafter in geeigneter Weise zu eröffnen. Der ausgeschlossene Genossenschafter kann binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich beim Präsidium der Genossenschaft an die Generalversammlung rekurrieren. Gegen deren Entscheid kann innert dreier Monate der am Sitz der Genossenschaft zuständige Richter angerufen werden.

<b>Artikel</b>	<b>Statuten 2015</b>
Art 7 Rechtsnachfolge	Absatz 1 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.
III. Organisation	
Art 8 Organe der Genossenschaft	Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand und dessen Ausschuss, c) die Revisionsstellen und allenfalls die internen Kontrollstellen.
A. Generalversammlung	
Art 9 Einberufung	Absatz 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Möglichkeit in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit der Auslandschweizer-tagung statt.
	Absatz 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder dessen Ausschuss jederzeit einberufen sowie von der ordentlichen Generalversammlung verlangt werden.
Art. 10 Form der Einberufung	Absatz 1 Die Generalversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag einzuberufen.
	Absatz 2 Die Einberufung hat auf der Website der Genossenschaft als Publikationsorgan zu erfolgen. Sofern dies aus technischen oder andern Gründen nicht möglich ist, kann die Einladung auch das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert werden. Der Ausschuss kann weitere Publikationen zusätzlich in der Tagespresse, Auslandschweizerzeitungen, Email etc. beschliessen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenrevisionen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Artikel	Statuten 2015
Art. 11 Befugnisse	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft; ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festsetzung und Änderung der Statuten,</li> <li>b) Wahl <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Mitglieder des Vorstandes und</li> <li>- der gesetzlichen Revisionsstelle</li> </ul> </li> <li>c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,</li> <li>d) Entlastung des Vorstandes,</li> <li>e) Festlegung des Jahresbeitrages,</li> <li>f) Auflösung der Genossenschaft und Verwendung eines Liquidationsüberschusses,</li> <li>g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</li> </ul>
Art 12 Stimmrecht	<p>Absatz 1 Jeder Genossenschafter ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.</p>
	<p>Absatz 2 Ein Genossenschafter kann einen andern Genossenschafter schriftlich ermächtigen, ihn zu vertreten. Ein Genossenschafter kann jedoch nicht mehr als zwei andere Genossenschafter vertreten.</p>
Art. 13 Abstimmungen und Wahlen	<p>Absatz 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen können beim zweiten Wahlgang und allen weiteren Wahlgängen keine neuen Kandidaten mehr zur Wahl vorgeschlagen werden.</p>
	<p>Absatz 2 Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
	<p>Absatz 3 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Genossenschafter die geheime Abstimmung verlangt.</p>
Art. 14 Verhandlungsführung	<p>Absatz 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung kann auch einen besonderen Tagespräsidenten wählen; ein solcher muss bestimmt werden bei der Wahl des Präsidiums oder beim Entscheid über einen Rekurs gegen einen Beschluss des Ausschusses über den Ausschluss eines Genossenschafters.</p>

<b>Artikel</b>	<b>Statuten 2015</b>
	<p>Absatz 2</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
B. Vorstand und Ausschuss	
Art. 15 Zusammensetzung	<p>Absatz 1</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Genossenschaftern.</p>
	<p>Absatz 2</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selber.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Die Genossenschaft wird nach aussen durch das Präsidium, einen oder zwei Vizepräsidien und die durch den Vorstand bezeichneten weiteren Zeichnungsberechtigten, je kollektiv zu zweien vertreten.</p>
	<p>Absatz 4</p> <p>Dem Vorstand können nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger angehören. Das Präsidium und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz wohnen.</p>
Art. 16 Amtsdauer	<p>Absatz 1</p> <p>Die Amtsdauer des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.</p>
	<p>Absatz 2</p> <p>Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll den verschiedenen Länder-, Sprachgruppen und Geschlechtern über die Zeit angemessen Rechnung getragen werden.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.</p>
Art. 17 Sitzungen	<p>Absatz 1</p> <p>Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidiums oder eines Vizepräsidiums; eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.</p>

Artikel	Statuten 2015
	<p>Absatz 2</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder inkl. Präsidium anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
	<p>Absatz 4</p> <p>Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern Einstimmigkeit.</p>
<p>Art. 18</p> <p>Befugnisse</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Der Vorstand fördert die Ziele der Genossenschaft mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen und statutarischen Mitteln. Er hat sämtliche Befugnisse und Obliegenheiten, die durch Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse,</li> <li>b) Bildung eines Ausschusses, dem mindestens drei Mitglieder des Vorstands einschliesslich des Präsidiums, angehören müssen,</li> <li>c) Ernennung der Geschäftsführung,</li> <li>d) Erlass der notwendigen Reglemente, insbesondere für den Ausschuss und die Geschäftsführung (Organisationsreglement),</li> <li>e) Überwachung und Planung der finanziellen Verhältnisse.</li> </ul>
	<p>Absatz 2</p> <p>Der Vorstand kann den Mitgliedern der Geschäftsführung Handlungsvollmacht oder Prokura zu zweien erteilen. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben nach Massgabe eines Reglementes auch an einzelne Mitglieder des Vorstandes und Dritte delegieren.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>

Artikel	Statuten 2015
Art. 19 Ausschuss	<p>Absatz 1</p> <p>Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Insbesondere hat der Ausschuss folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern,</li> <li>b) Behandlung von Entschädigungsgesuchen,</li> <li>c) Entscheide über die Anlage des Genossenschaftsvermögens,</li> <li>d) Behandlung aller Geschäfte, die ihm Vorstand, Präsidium oder Geschäftsführung unterbreiten,</li> <li>e) Überwachung der Geschäftsführung sofern diese an eine Geschäftsführung delegiert ist.</li> </ul>
C. Gesetzlichen Revision und Kontrollstellen	
Art. 20 Gesetzliche Revisionsstelle	<p>Die Generalversammlung wählt im Regelfall eine Revisionsstelle für die ordentliche Revision.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p>
Art. 21 Interne Kontrollstelle	<p>Die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand oder dessen Ausschuss können eine ausserordentliche Revision der gesamten Geschäftsführung durch eine interne Kontrollstelle verlangen.</p>
IV. Finanzielles	
A. Leistungen der Genossenschafter	
Art. 22 Beschaffung der Mittel	<p>Absatz 1</p> <p>Die Genossenschaft beschafft sich die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jahresbeiträgen,</li> <li>b) Einmalbeiträgen für lebenslange Mitgliedschaft,</li> <li>c) Schenkungen und freiwilligen Beiträgen / Zuwendungen von Genossenschaftern oder Dritten,</li> <li>d) Erträgen aus dem Genossenschaftsvermögen</li> </ul>
	<p>Absatz 2</p> <p>Der Jahresbeitrag der Genossenschafter beträgt mindestens CHF 60. Erfolgt der Beitritt unter dem Kalenderjahr, wird der Beitrag pro rata für jedes nach Beitritt vollendete Quartal erhoben.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Der Genossenschafter hat die Möglichkeit eine lebenslange Mitgliedschaft zu erwerben. Der Einmalbeitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft beträgt mindestens CHF 750. Bei lebenslanger Mitgliedschaft entfällt der Jahresbeitrag.</p>

Artikel	Statuten 2015
B. Vermögen der Genossenschaft	
Art. 23 Vermögensanlage	<p>Absatz 1</p> <p>Das Genossenschaftsvermögen wird professionell und nachhaltig angelegt. Es ist das Ziel, mit der Anlagestrategie das Vermögen nicht unnötigen Risiken auszusetzen und langfristig eine Vermögenszunahme zu erreichen.</p>
	<p>Absatz 2</p> <p>Ein Teil des Genossenschaftsvermögens kann im Ausland angelegt werden, insbesondere in Ländern mit grossem Genossenschaftserbestand.</p>
Art. 24 Verwendung des Genossenschaftsvermögens	<p>Absatz 1</p> <p>Die Genossenschaft äufnet durch statutarische und freiwillige Leistungen der Genossenschafter und mit Hilfe von Beiträgen / Zuwendungen Dritter ein Genossenschaftsvermögen, welches nachhaltig angelegt wird um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pauschalentschädigungen an die Genossenschafter als Beitrag zum Wiederaufbau der Existenz im Ausland oder in der Schweiz auszurichten,</li> <li>b) Kosten für die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Bewältigung von Krisensituationen zu decken,</li> <li>c) einen Hilfsfonds zu speisen, welcher für außergewöhnliche Unterstützung von in Not geratenen Genossenschaftern dienen soll, wie auch</li> <li>d) die Verwaltungskosten zu decken.</li> </ul>
Art. 25 Pauschalentschädigung	<p>Absatz 1</p> <p>Die Genossenschaft kann die Genossenschafter mit einer Pauschalentschädigung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Falle eines wirtschaftlichen Existenzverlustes unterstützen.</p>
	<p>Absatz 2</p> <p>Die Pauschalentschädigung bei wirtschaftlichem Existenzverlust kann bis CHF 150'000 betragen. Die effektive Höhe der Entschädigung kann den individuellen Umständen angepasst werden. Ob eine Pauschalentschädigung bezahlt wird und wie hoch diese ausfällt, liegt im Ermessen des Ausschusses.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Der Ausschuss kann dem gesuchstellenden Genossenschafter anstelle einer Pauschalentschädigung auch ein Darlehen gewähren. Der Ausschuss entscheidet über die Darlehensbedingungen.</p>



<b>Artikel</b>	<b>Statuten 2015</b>
Art. 26 Hilfsfonds	Absatz 1 Der Hilfsfonds wird aus zweckgebundenen Zuwendungen geäufnet. Der Vorstand kann auch massvolle Zuschüsse zulasten der Jahresrechnung und zugunsten des Hilfsfonds beschliessen.
	Absatz 2 Die Mittel dienen Hilfeleistungen in Grenz- und Härtefällen.
Art. 27 Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
V. Verschiedenes	
Art. 28 Erfüllungsort und Währung	Absatz 1 Die Leistungen der Genossenschafter und diejenigen der Genossenschaft sind am Sitz der Genossenschaft in schweizerischer Währung geschuldet.
	Absatz 2 Der Ausschuss kann die ganze oder teilweise Erbringung der Leistungen der Genossenschafter in einer ausländischen Währung und an einem ausländischen Zahlungsort gestatten.
Art. 29 Geschäftsjahr und Rechnungsablage	Absatz 1 Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.
	Absatz 2 Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (957ff. OR) und legt sie 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme auf. Den Genossenschaftern wird die Jahresrechnung auf Verlangen in Abschrift per Post oder e-mail zugestellt.
Art 30 Notstand	Wenn in Notzeiten die Generalversammlung nicht einberufen oder durchgeführt werden kann, kehrt der Vorstand oder sein Ausschuss alle im Interesse der Genossenschaft gebotenen Massnahmen vor. Dabei soll er sobald als möglich eine Generalversammlung einberufen.
Art 31 Auflösung und Liquidation	Absatz 1 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern damit nicht andere Personen betraut werden.

Artikel	Statuten 2015
	<p>Absatz 2</p> <p>Ein bei Auflösung der Genossenschaft noch vorhandenes Vermögen muss einer wegen Gemeinnützigkeit oder Wahrnehmen einer öffentlichen Aufgabe steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.</p>
	<p>Absatz 3</p> <p>Eine Fusion darf nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Wahrnehmen einer öffentlichen Aufgabe steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.</p>
<p>Art 32</p> <p>Publikationsorgane</p>	<p>Publikationen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.</p> <p>Das offizielle Publikationsorgan der Genossenschaft ist die Webseite auf <a href="http://www.soliswiss.ch">www.soliswiss.ch</a> im Internet. Sofern eine Publikation aus technischen oder andern Gründen nicht möglich ist, erfolgen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie zusätzlich bei Bedarf gemäss Beschluss des Ausschusses.</p> <p>Alle vom Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen haben im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.</p>
<p>Art 33</p> <p>Gerichtsstand und anwendbares Recht</p>	<p>Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem ihrer Genossenschafter ist der Gerichtsstand Bern. Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss seiner internationalen Kollisionsnormen.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art 34</p> <p>In-Kraft-Treten</p>	<p>Die Statutenrevision ist am 13. August 2015 von der Generalversammlung der Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland angenommen worden und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die bisherigen Statuten werden per 1. Januar 2016 aufgehoben.</p> <p>Massgebend ist der deutsche Text der Statuten.</p>